

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN		
2013/C 330/05	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	6
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN		
EFTA-Überwachungsbehörde		
2013/C 330/06	Staatliche Beihilfe — Beschluss, keine Einwände zu erheben	7
2013/C 330/07	Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden ...	8
<hr/>		
V <i>Bekanntmachungen</i>		
VERWALTUNGSVERFAHREN		
Europäische Kommission		
2013/C 330/08	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Arbeitsprogramms „Kapazitäten“ des 7. EG-Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration	9
VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK		
Europäische Kommission		
2013/C 330/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7016 — MHI/MH Power Systems) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2013/C 330/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6996 — Secop/ACC Austria) ⁽¹⁾ ...	11
2013/C 330/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7045 — Allianz/BPE/parts of Pastor Vida) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	12



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 330/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	12.9.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36579 (13/N)	
Mitgliedstaat	Ungarn	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Filmszakmai támogatási program	
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> — Act II of 2004 on Motion Picture (consolidated text containing the previous amendments) — Act LXXXI of 1996 on Corporate and Dividend Tax — Decree 25/2008. (VIII. 8.) OKM of the Minister of Education and Culture on the rules of State aid of motion picture activities other than film production — Draft decree of .../... EMMI on the amendment of decree 25/2008. (VIII. 8.) OKM 	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Kultur	
Form der Beihilfe	Zuschuss, Steuerfreibetrag	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 111 000 HUF (in Mio.) Jährliche Mittel: 18 500 HUF (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	50 %	
Laufzeit	1.1.2014-31.12.2019	
Wirtschaftssektoren	Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos	

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	National Cultural Fund Budapest Gyulay Pál u. 13. 1085 MAGYARORSZÁG/HUNGARY Hungarian National Film Fund Budapest Városligeti fasor 38. 1068 MAGYARORSZÁG/HUNGARY Ministry of National Economy Budapest József nádor tér 4. 1051 MAGYARORSZÁG/HUNGARY Ministry of Human Resources Budapest Szalay u. 10-14. 1055 MAGYARORSZÁG/HUNGARY
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.7032 — Koninklijke Reesink/Pon European Material Handling Businesses)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 330/02)

Am 2. Oktober 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M7032 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs⁽¹⁾**13. November 2013**

(2013/C 330/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3415	AUD	Australischer Dollar	1,4409
JPY	Japanischer Yen	133,27	CAD	Kanadischer Dollar	1,4071
DKK	Dänische Krone	7,4589	HKD	Hongkong-Dollar	10,4008
GBP	Pfund Sterling	0,83990	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6283
SEK	Schwedische Krone	8,9928	SGD	Singapur-Dollar	1,6747
CHF	Schweizer Franken	1,2316	KRW	Südkoreanischer Won	1 438,53
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	13,8806
NOK	Norwegische Krone	8,3380	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1735
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,6255
CZK	Tschechische Krone	27,055	IDR	Indonesische Rupiah	15 319,84
HUF	Ungarischer Forint	298,66	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3085
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	58,722
LVL	Lettischer Lat	0,7029	RUB	Russischer Rubel	44,0550
PLN	Polnischer Zloty	4,2020	THB	Thailändischer Baht	42,365
RON	Rumänischer Leu	4,4638	BRL	Brasilianischer Real	3,1205
TRY	Türkische Lira	2,7528	MXN	Mexikanischer Peso	17,6696
			INR	Indische Rupie	85,1060

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2013/C 330/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Seite 365:

8701 90 11 — andere:

bis

8701 90 90

Absatz 1 des bestehenden Wortlauts erhält folgende Fassung:

„Hierher gehören z. B. so genannte ‚Geländefahrzeuge‘, die zur Verwendung als Zugmaschinen bestimmt sind und folgende Merkmale aufweisen:

- eine Lenkstange mit zwei Griffen, an der die Kontrolleinrichtungen für die Steuerung des Fahrzeugs montiert sind; die Lenkung wird durch Drehen der zwei Vorderräder bewirkt und beruht auf einem Kraftwagenlenksystem (Ackermann-Prinzip);
- Bremssysteme an allen Rädern;
- ein Automatikgetriebe und einen Rückwärtsgang;
- einen Motor, der speziell für die Benutzung in schwer zugänglichem Gelände entwickelt ist und bei niedriger Drehzahl eine ausreichende Zugkraft für angehängte Gerätschaften liefert;
- die Kraft wird über Wellen auf die Räder übertragen und nicht mittels einer Kette;
- die Reifen haben ein tiefes Profil, das für unbefestigtes Gelände geeignet ist;
- eine Ankupplungsvorrichtung beliebiger Art, z. B. einen Anhängenhaken, mit der das Fahrzeug mindestens das Zweifache seines Eigengewichts ziehen oder schieben kann;
- eine Anhängelast (nicht gebremst) von mindestens dem Zweifachen seines Eigengewichts. Diese kann durch technische Unterlagen, wie Benutzerhandbuch, Bescheinigung des Herstellers oder einer nationalen Behörde mit genauer Angabe der Anhängelast des Geländefahrzeugs in Kilogramm und seines Eigengewichts (Gewicht des Fahrzeugs ohne Flüssigkeiten, Personen oder Ladung) nachgewiesen werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 137 vom 6.5.2011, S. 1.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2013/C 330/05)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	28.10.2013
Dauer	28.10.2013-31.12.2013
Mitgliedstaat	Schweden
Bestand oder Bestandsgruppe	POK/04-N.
Art	Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)
Gebiet	Norwegische Gewässer südlich von 62° N
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	64/TQ40

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfe — Beschluss, keine Einwände zu erheben

(2013/C 330/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Datum der Annahme des Beschlusses:	10. Juli 2013
Beihilfe Nr.:	73917
Entscheidung Nr.:	304/13/COL
EFTA-Staat:	Norwegen
Name des Empfängers:	Elkem AS
Art der Maßnahme:	Einzelbeihilfe nach der Energiefondsregelung, vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung anhand der Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde für staatliche Umweltschutzbeihilfen
Programm:	Die EFTA-Überwachungsbehörde hat die Energiefondsregelung mit der Entscheidung Nr. 248/11/COL genehmigt.
Ziel:	Umweltschutz
Form der Beihilfe:	Zuschuss
Beihilfebetrag:	350 Mio. NOK
Wirtschaftszweig:	Stromerzeugung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	Enova SF Professor Brochs gate 2 7030 Trondheim NORWAY

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Internetseite der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2013/C 330/07)

TEIL I

Beihilfe Nr.	GBER 11/13/INN		
EFTA-Staat	Norwegen		
Bewilligungsbehörde	Bezeichnung	Buskerud fylkeskommune (Provinz Buskerud)	
	Anschrift	Postboks 3563 3007 Drammen NORWAY	
	Website	http://www.bfk.no	
Bezeichnung der Beihilfemaßnahme	Beihilfe für Driv Inkubator AS in der Provinz Buskerud		
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Schriftliche Zusage der Provinz Buskerud an Driv Inkubator AS vom 8. Juli 2013		
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.bfk.no/Politikk-1/Motekalender/Hovedutvalget-for-regionalutvikling-og-kultur/#moter/2013/513 „PS 13/8 (08/1795) Tilskudd til innovasjonsselskapene i Buskerud i 2013“		
Art der Maßnahme	Ad-hoc-Beihilfe	X	
Datum der Gewährung	Ad-hoc-Beihilfe	8.7.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	Alle Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU	KMU	
Mittelausstattung	Nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung	1 Mio. NOK	
Beihilfeinstrument (Artikel 5)	Zuschuss	1 Mio. NOK	

TEIL II

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in NOK	KMU-Aufschläge in %
Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Artikel 30-37)	Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (Artikel 36)	1 Mio. NOK	

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Arbeitsprogramms „Kapazitäten“ des 7. EG-Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

(2013/C 330/08)

Hiermit wird zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Arbeitsprogramms „Kapazitäten“ des 7. Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) aufgefordert.

Für die folgende Aufforderung betreffend die transnationale Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Entwicklung von Forschern („trans-national collaboration on career pathway development for researchers“) werden Vorschläge erbeten

Frist und Mittelausstattung sind dem Wortlaut der Aufforderung zu entnehmen, die auf der Internetseite CORDIS veröffentlicht ist.

Spezifisches Programm „Kapazitäten“:

Kennnummer der Aufforderung: FP7-CDRP-2013-EUR-CD

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich auf das Arbeitsprogramm, das die Kommission mit Beschluss C(2013) 5571 vom 2. September 2013 verabschiedet hat.

Praktische Einzelheiten zur Aufforderung, das Arbeitsprogramm und der Leitfaden für Antragsteller sind über die CORDIS-Webseite abrufbar: <http://cordis.europa.eu/fp7/calls/>

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.7016 — MHI/MH Power Systems)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2013/C 330/09)

1. Am 7. November 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Mitsubishi Heavy Industries, Ltd („MHI“, Japan) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das Unternehmen MH Power Systems, Ltd („MHPS“, Japan).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MHI: Schiffbau und Ozeanerschließung, Energieversorgung, Kernenergie, Maschinenbau und Stahlinfrastruktursysteme, Luft- und Raumfahrtssysteme sowie mittelgroße Massenprodukte,
- MHPS: Wärmekraftwerke, geothermische Kraftwerke, Umweltschutzausrüstung, Brennstoffzellen und andere damit verbundene Geschäftsbereiche.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7016 — MHI/MH Power Systems per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.6996 — Secop/ACC Austria)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 330/10)

1. Am 6. November 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Secop GmbH („Secop“, Deutschland) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über bestimmte Vermögenswerte der ACC Austria GmbH („ACC Austria“, Österreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Secop: Herstellung und Vertrieb von Kompressoren für Kühl- und Gefrierschränke, leichten kommerziellen Applikationen und Gleichstrom-Kompressoren für mobile Anwendungen,
- ACC Austria: Herstellung und Vertrieb von Kompressoren für Kühl- und Gefrierschränke.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6996 — Secop/ACC Austria per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.7045 — Allianz/BPE/parts of Pastor Vida)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2013/C 330/11)

1. Am 7. November 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Allianz SE („Allianz“, Deutschland) und Banco Popular Español, SA („BPE“, Spanien) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung via Allianz Popular, SL (Spanien) durch Erwerb von Vermögenswerten die gemeinsame Kontrolle über Teile des Unternehmens Pastor Vida, SA de Seguros y Reaseguros („übernommenes Geschäft“, Spanien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Allianz ist weltweit im Versicherungswesen und Vermögensmanagement tätig.
- BPE ist vor allem in Spanien und Portugal, aber auch in den Vereinigten Staaten im Banken- und Versicherungswesen sowie in der Vermögensverwaltung tätig.
- Das übernommene Geschäft umfasst die Bereiche Lebensversicherung und Pensionsfonds in Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7045 — Allianz/BPE/parts of Pastor Vida per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE